

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 25.029 -2a/1950

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages betreffend die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den n.ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (n.ö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz-AHAFG).

Zu G.Zl. 7 ex 1950 vom 9. Februar 1950.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Februar 1950 betreffend die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den n.ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (n.ö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz - AHAFG), gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ö. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/46, eingeladen, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissar der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 13. März 1950.

Für den Bundeskanzler:

H e i t e r e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heiterer

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Emp. 15 MRZ. 1950

Zl. 7/2

Dr. N. Aussch.